

jenigen Institutionen, welche daraus herrühren, welche vor den geläuterten Ansichten nicht länger bestehen können, auf welche das deutsche Volk mit Scham zurückblickt, denn auch sie sind zum großen Theile die Quelle seiner Zerstückelung, seiner Zersplitterung und somit seiner Erniedrigung geworden. Die deutschen Grundrechte führen uns auch in unserm Vaterlande vor einen Bau, der uns das Feudalwesen in seinem vollen Glanze zeigt, der die Unnatur eines solchen Verhältnisses und die Schädlichkeit für das Staatsleben auf das sprechendste und unwiderrüflich an die Hand giebt. Fragen wir uns nun als Volksvertreter: können wir unsere Hände an dieses Werk legen, haben wir das Recht dazu, diesen stolzen Bau anzugreifen? so sage ich wenigstens unbedenklich Ja. Auch die Staatsregierung hat anerkannt, daß vor den Grundrechten des deutschen Volkes das Werk, welches jetzt vor uns liegt, in einigen Theilen nicht ferner bestehen könne, ich sage aber auch, es kann in allen denjenigen Theilen, welche der Bericht berührt, nicht bestehen. Es ist von Seiten der Staatsregierung ein sehr eigenthümlicher Grund aufgestellt worden, nämlich der, daß man fragen könne, ob die Grundrechte des deutschen Volkes nicht ein speciell sächsisches Gesetz seien, und wenn man diese Frage bejahte, so entstände natürlich auch eine zweite darüber, ob die Schönburg'schen Reccesse durch ein speciell Gesetz aufgehoben werden können, welches von der Landesgesetzgebung selbst ausging? Dem muß ich aber entschieden entgegen sein; die ganze Fassung der Grundrechte sagt doch klar und deutlich, daß es ein Gesetz für das gesammte deutsche Volk sein soll, und der Umstand, daß durch eine Einleitung, durch einen Eingang, welchen unser sächsisches Gesetz aufzuweisen hat, dieses Gesetz in die Gesetzsammlung aufgenommen worden ist, durch diese rein formelle Einkleidung der Einführung ist doch nach meiner Ansicht durchaus nicht die Natur dieses Gesetzes, das ein ganz allgemeines ist, verändert worden. Also es kann doch gar keine Rede davon sein, daß noch etwa mit den Herren und Fürsten und Grafen v. Schönburg darüber verhandelt werden müsse, also auch ihre Einwilligung dazu erforderlich sei, daß die deutschen Grundrechte auf ihr Verhältniß irgend eine Anwendung erleiden können, das wäre ja geradezu der Souverainetät der Nationalversammlung in Frankfurt, welche im Namen des Volkes dort sitzt, widersprochen. Dieser Souverainetät würde offenbar dadurch Hohn gesprochen werden, wenn ein Dynast eines deutschen Landes noch erst die Gültigkeit von dort ausgegangener Gesetze in Frage stellen könnte. Ich bin also der Meinung, wir können an dieses Werk, den Recess, gestützt auf die Grundrechte, unbedenklich Hand anlegen, und soweit dieses Werk nicht mehr vor den Grundrechten besteht, muß es fallen. Dieser Fall, der gebe ein warnendes Beispiel für die Gegenwart, so wie für die Zukunft, daß alles das nicht mehr besteht, was nicht aus dem Volke, durch das Volk und mit dem Volke geht.

Abg. Jahn: Ich trete nicht nur in allen Punkten den Ansichten der Deputation bei, ich bin ihr sogar sehr dankbar

I. R. (Zweites Abonnement.)

für die Art ihrer Ausführung. Der Erläuterungsrecess von 1835 mit den Schönburg'schen Recessherrschaften ist wohl offenbar ein Hemmschuh für den Föderativstaat, ein Eingriff in die Verfassung Sachsens, indem er offenbar alle Verbesserungen und die ganze Ausbildung in der Staatsgesellschaft, soweit er die Schönburg'schen Recessherrschaften betrifft, verbietet. Insofern bei allen diesen Punkten das Eine aus dem Andern folgt, so ist es nicht nur sehr wünschenswerth und practisch, daß wir sie alle, wie sie sind, annehmen. Es ist, wie in dem Berichte gesagt ist, bloß das Minimum, welches bis jetzt darüber gemacht ist, und es ist unbedingt nothwendig, um endlich einmal die alte Form der Aristocratie zu stürzen und dem Volke seine staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren. Nun habe ich noch zu erwähnen, daß mir ein paar Bemerkungen von Seiten der Staatsregierung aufgefallen sind. Die Aeußerungen waren ungefähr des Inhalts, daß die Grundrechte Bestimmungen enthalten, die unausführbar sind, indem sie schnurstracks dem Reccesse entgegenstehen. Daraus wäre aber zu folgern, daß der Recess über den Grundrechten stehen soll; es könnte das daraus zu schließen sein; was die Kammern anbelangt, werden sich diese entschieden gegen derartige von der Regierung ausgesprochene Ansichten verwahren müssen. Die Regierung sagte, es müßte eine freundschaftliche Verständigung wegen des so lange bestandenen Verhältnisses herbeigeführt werden. Eben diese freundschaftliche Verständigung zwischen der frühern Regierung und dem Hause Schönburg hat es leider dahin gebracht, daß wir heute wieder über diesen in seinen Erscheinungen traurigen Gegenstand berathen müssen. Wir wollen uns nicht dieser freundschaftlichen Verständigung in die Hand geben, denn es würde dann der verachtungswürdige Recessvertrag vielleicht länger bestehen, als wenn wir endlich auf eine gleichmäßige kräftige Weise die Sache ausführen, und ich kann nur wünschen, daß die Kammer in allen diesen Punkten der Deputation vollständig beistimmt.

Staatsminister D. Weilig: Ich habe wohl kaum nöthig, zur Widerlegung einer in der Aeußerung des letzten Sprechers enthaltenen Thatsache das anzuführen, daß es mir natürlich nicht eingefallen ist, behaupten zu wollen, daß gewisse Punkte der Grundrechte darum unausführbar sind, weil der Recess entgegensteht, sondern daß ich gesagt habe, es kommen diejenigen Punkte der Grundrechte hier in Frage, welche unausführbar sein würden, so lange jene Bestimmungen entgegenstehen. Das ist offenbar die Streitfrage, um die sich gegenwärtig Alles dreht. Denn die Punkte der Grundrechte, welche ausführbar bleiben, trotz der Bestimmungen der Reccess, berührt eben der Recess nicht, aus diesen kann also auch die Aufhebung der Reccess nicht gefolgert werden. Im Uebrigen will ich hier nur noch erwähnen, daß man auch das, was von der Verständigung von Seiten der Staatsregierung gesagt worden ist, etwas zu scharf aufzufassen scheint. Es giebt zwei Wege, auf denen man selbst zu einem ganz unzweifelhaft vor auszusehenden Resultate gelangen kann, einen schroffen und rauhen Weg, und einen milden Weg, einen Weg, der eben